

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 22. Dezember 1989

36. Stück

57. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

57.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1989, mit der die Verordnung, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 41/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 3 791 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 3 695 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 896 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 137 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1990 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1 480 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1 959 S“ |

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1990 ein Betrag von 637 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 992 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages „623 S“ der Betrag „642 S“.

6. Der erste Satz im Abs. 3 des § 6 hat zu lauten:

„Hilfesuchenden, die über kein eigenes Einkommen verfügen, ist während einer Unterbringung in einer Anstalt oder einem Heim ein Taschengeld in der Höhe von 758 S zu gewähren.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1989 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. November 1988, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 41/1988, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. **Mayr**